

# Die Nutzendokumentation (Benefit-Test) bei Konzerndienstleistungen

Von Dr. Karsten Ley und Henning Straeter  
RSM GmbH, Düsseldorf



**Dr. Karsten Ley** ist Partner sowie Leiter der Serviceline International Tax (ITax) und Co-Leiter Steuern bei RSM in Deutschland.

**Henning Straeter** ist zentraler Ansprechpartner für jegliche Verrechnungspreisthemen bei RSM in Deutschland.

---

International agierende Unternehmen erbringen für ihre verbundenen In- und Auslandsgesellschaften (Verbundgesellschaften) eine Vielzahl von Intercompany-Dienstleistungen (IC-Services). Neben Großkonzernen haben auch namhafte Unternehmen des Mittelstandes Kostenumlagestrukturen global etabliert, um ihre IC-Services im Verbund zu verrechnen.

Die Erbringung von IC-Services verursacht Personal- und Sachkosten in den Fachabteilungen, die in der Regel über eine Kostenumlage (indirekte Kostenverrechnung) mit Hilfe eines adäquaten Kosten-Aufteilungsschlüssels auf die leistungsempfangenden Verbundgesellschaften verrechnet werden. Die Steuerabteilungen der Unternehmen verkennen hierbei oftmals, dass die Kostenumlage den Compliance-Anforderungen in den jeweiligen Ländern entsprechen muss. Fehlt beispielsweise der Nachweis des Nutzens der IC-Services (Benefit-Test), kann es zur Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs bei der leistungsempfangenden Verbundgesellschaft kommen. Zudem wird hierin in einigen Ländern eine Verletzung des Geldwäschegesetzes gesehen.

## Nachweis des betrieblichen Nutzens

Der Benefit-Test ist der zu erbringende Nachweis, dass die in Rechnung gestellten IC-Services tatsächlich erbracht wurden und dem dienstleistungsempfangenden Ver-

bundunternehmen ein echter betrieblicher Nutzen aus IC-Services entsteht. Dabei darf es sich nicht nur um eine reine Kostenbeteiligung zum Vorteil einer ausländischen Konzernobergesellschaft handeln. Vielmehr muss der Nutzen als erkennbarer Vorteil (z.B. Gewinnsteigerungen) vorliegen. Dieser nutzenstiftende Vorteil kann auch erst in der nahen Zukunft liegen. Spätestens mit der Verbuchung der Rechnung für laufende IC-Services ist der Nutzen nachvollziehbar zu belegen. Zusätzlich muss gezeigt werden können, dass es sich um solche IC-Services handelt, für die unabhängige Unternehmen bereit gewesen wären, eine Vergütung zu entrichten oder die sie als Eigenleistung für sich erbracht hätten. Im deutschen Steuerrecht beruht die Notwendigkeit des Benefit-Tests im Wesentlichen auf dem Grundgedanken, dass in Rechnung gestellte Kosten für empfangene IC-Services auch nur dann als Betriebsausgaben angesetzt werden können, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der Nutzen der IC-Services muss somit der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sein.

## Sichtweise des BMF

Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung geht es im aktualisierten BMF-Schreiben zu Umlageverträgen vom 05.07.18 beim Leistungsaustausch zwischen verbundenen Unternehmen nicht mehr darum, nur die Kostenstellen des dienstleistungserbringenden Unternehmens sachgerecht zu entlasten. Vielmehr wird der Nutzen und die Wertschöpfungskette im zwischenstaatlichen Leistungsaustausch hinterfragt, um ungerechtfertigte Gewinnverschiebungen (Profit Shifting) mit Hilfe von Kostenumlagevereinbarungen zu vermeiden. So bestimmt das BMF-Schreiben im Rahmen der Kostenumlage, dass die leistungsempfangenden Verbundgesellschaften Nutzen aus IC-Services gemäß des Kostenumlagevertrags erwarten können und die Kontrolle



über die spezifischen Risiken ausüben dürfen, die die Gesellschaft im Rahmen des Vertrags übernimmt (Risikokontrolle). Weiterhin wird vorausgesetzt, dass das Unternehmen über die finanziellen Ressourcen verfügt, um diese Risiken tragen zu können (Risikotragfähigkeit). Verbundene Unternehmen, bei denen das Ziel der Kostenumlage im Wesentlichen in der finanziellen Beteiligung liegt, können nicht als Teilnehmer solcher Kostenumlageverträge anerkannt werden, was zur Verwehrung des Betriebsausgabenabzugs führen kann. Zudem ist dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) bei der Preisermittlung der IC-Services Rechnung zu tragen.

### Blick über die Grenzen

Auch im internationalen Umfeld ist der Nachweis durch einen Benefit-Test für den tatsächlichen Betriebsausgabenabzug zunehmend relevant, wobei Polen hier als ein Vorreiter angesehen werden kann. Polen hat im Jahr 2018 die so genannte Serviceschranke als eines der ersten EU-Länder eingeführt. Diese besagt im Grundsatz, dass in Polen der Betriebsausgabenabzug eingeschränkt wird, wenn das polnische Unternehmen IC-Services aus dem Ausland empfängt und deren Nutzen nicht nachgewiesen werden kann. Andere Länder sind noch strikter. So kann beispielsweise in Rumänien das Management bereits bei der Freigabe der IC-Rechnung in Konflikte mit dem lokalen Geldwäschegesetz geraten.

### Fazit

Im Sinne einer erfolgreichen Betriebsprüfung sollte daher der Benefit-Test innerhalb der Verbundunternehmen implementiert sein und anhand einer Nutzendokumentation im Local File der Verrechnungspreisdokumentation oder im CMS zeitnah belegt werden können. Ein nachträglicher Benefit-Test für die Vergangenheit ist regelmäßig schwer

zu erbringen, da bspw. Kenntnisträger nicht mehr im Unternehmen sind und relevante Daten in den Fachabteilungen bereits archiviert, gelöscht oder gar nicht erhoben wurden.

Im Ergebnis müssen international agierende Unternehmensgruppen davon ausgehen, dass die Anforderungen an ihre Verrechnungspreise immer komplexer werden und ständigen Veränderungsprozessen unterliegen. Veränderungen können beispielsweise durch die Anpassungen der IC-Services, durch Betriebsprüfungen, Advanced Pricing Agreements (APA), Steueroptimierungsprozesse oder durch Anpassungen der Verrechnungspreisdokumentationen entstehen. Daher sollte auch der Benefit-Test und die Nutzendokumentation fester Bestandteil der globalen Verrechnungspreisdokumentation werden und gleichermaßen einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Nur so werden zukünftig in- und ausländische Betriebsprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden können.

---

## RSM GmbH

ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland, unabhängig und partnergeführt. Die mehr als 740 Mitarbeiter betreuen von 15 Standorten aus vor allem mittelständische Unternehmen in Fragen der Wirtschaftsprüfung, der Steuer- und Rechtsberatung, des Transaktions- und Risikomanagements sowie zu Restrukturierungsprozessen.

RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf

[www.rsm.de](http://www.rsm.de)

Ansprechpartner:

Dr. Karsten Ley  
Telefon: +49 (211) 600 55-428  
[karsten.ley@rsm.de](mailto:karsten.ley@rsm.de)

Henning Straeter  
Telefon: +49 (211) 600 55-463  
[henning.straeter@rsm.de](mailto:henning.straeter@rsm.de)